

53. Haftet der Vorstand der Aktiengesellschaft für die der Gesellschaft nachteiligen Handlungen auch bei bedingtem Vorfaß?

§ 312. BGB. § 823 Abs. 2.

IX. Zivilsenat. Urf. v. 28. Juni 1930 i. S. S. A.-G. (Kl.) w. Bankverein B. A.-G. (Bekl.). IX 4/30.

I. Landgericht Diegnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die klagende Aktiengesellschaft ist eine Familiengründung, die auf Veranlassung des Rittergutsbesizers Sch. im Jahre 1921 ins Leben gerufen wurde, um die von ihm auf seinem Gute S. entdeckten Kohlenfelder auszubeuten. Er war zunächst alleiniger Vorstand der Gesellschaft. Für den Ausbau des Wertes, Bau einer Ziegelei, Chausseebau und Herstellung eines Anschlußgleises wurde im Jahre 1924 durch Vermittlung der Stadtparisse in B. ein Darlehen von 250000 RM. aufgenommen, für welches der Grundbesitz der Klägerin und gleichzeitig das Gut S. erstföellig hypothekarisch belastet wurden. Der Schwager des Sch., Konsul B., auch ein Hauptaktionär der Klägerin, hielt diese Kreditaufnahme für unzweckmäßig und erreichte durch ein Abkommen vom 12. Juni 1925, daß Sch. die Schuld von

250000 RM. persönlich übernahm und weitere Bürgschaften stellte, wogegen B. das zur Rückzahlung des Darlehens erforderliche Geld anderweit zu beschaffen versprach. Sch. legte gleichzeitig sein Vorstandsamt nieder und trat seinen Aktienbesitz von 38000 RM. an B. ab.

Sowohl die Klägerin wie Sch. hatten bei der verklagten Bank ein laufendes Konto. Das Konto Sch. zeigte im Januar 1925 einen Debetsaldo von mehr als 20000 RM., der danach vollständig abgedeckt wurde, so daß sich nach dem im August 1925 erfolgten Tode des Sch. ein Guthaben von rund 4000 RM. ergab. Ausgeglichen wurde dieses Konto im wesentlichen durch Diskontierung von Wechseln, die — soweit es hier in Betracht kommt — von Sch. in seiner Eigenschaft als Vorstand der Klägerin ausgestellt und von ihm als Privatmann persönlich akzeptiert waren. Davon sind vier Wechsel im Gesamtbetrage von 36800 RM. in der Zeit vor der Amtsniederlegung des Sch., vier weitere im Gesamtbetrage von 9500 RM. in der Zeit vom 12. Juni bis 13. Juli 1925 ausgestellt worden. Aus allen diesen Wechseln, die erst nach Sch.s Tode fällig waren, ist die Klägerin in Anspruch genommen worden und hat insgesamt 46300 RM. nebst Zinsen gezahlt, nachdem über den Nachlaß des Sch. die Nachlaßverwaltung angeordnet worden war. Wegen dieses Betrags nimmt die Klägerin die Beklagte in Anspruch, weil deren Vorstandsmitglied B. den Sch. trotz voller Kenntnis der Sachlage zur Hergabe der Wechsel mit der Unterschrift der Klägerin veranlaßt habe; die Beklagte hafte deshalb wegen Beihilfe zu einem Vergehen gegen § 312 HGB. nach § 823 Abs. 2 BGB. und zugleich aus § 826 BGB. Demgemäß wurde Klage auf Zahlung von 46300 RM. nebst Zinsen erhoben.

Die Beklagte lehnt jede Haftung ab, da Sch. Erlassansprüche gegen die Klägerin gehabt habe, welche die Klageforderung bei weitem überstiegen. Deshalb könne von einem Vergehen des Sch. gegen § 312 HGB. keine Rede sein und erst recht nicht von einer Beihilfe des B.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Das Oberlandesgericht lehnt die auf § 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit § 312 HGB. gestützte erste Klagebegründung ab, weil nicht einmal nachgewiesen sei, daß Sch. die Klägerin absichtlich benachteiligt habe. Daß es hierauf ankommt, ist zweifellos

richtig, wird auch von der Revision nicht beanstandet. Mit Recht greift sie aber die vom Oberlandesgericht gegebene Begründung für die Verneinung einer absichtlichen Benachteiligung als rechtsirrig an. Es mag sein, daß Sch. als Gründer, alleiniger Vorstand und stark beteiligter Aktionär der Klägerin nicht die Absicht hatte, gegen die Interessen seiner eigenen Schöpfung zu handeln und dieser durch sein Verhalten im Endergebnis Schaden zuzufügen. Darauf kommt es aber im vorliegenden Falle nicht entscheidend an. Denn die Tatsachen, auf die sich die Klage stützt, stehen als solche eintwandfrei fest, und es braucht nicht erörtert zu werden, ob das dem Sch. vorgeworfene absichtliche Handeln zum Nachteil der Klägerin nach der sonstigen Sachlage mehr oder weniger wahrscheinlich war. Das Oberlandesgericht verkennet den Tatbestand des § 312 HGB., indem es sowohl für die Annahme eines Handelns zum Nachteil der Gesellschaft wie auch für die Absichtlichkeit eines solchen Handelns dem Gesetz eine zu enge Auslegung gibt. Geht man von der unstrittigen Tatsache aus, daß Sch. namens der Gesellschaft die von ihm persönlich akzeptierten Wechsel unterzeichnete, so kann man ohne weiteres feststellen, daß dadurch eine Belastung der Gesellschaft erfolgte, zu deren Übernahme eine Verpflichtung bisher nicht bestand. Eine solche wurde auch nach der nicht widerlegten Behauptung der Klägerin von Sch. namens der Gesellschaft nicht etwa übernommen, um mit dem Erlös der diskontierten Wechsel Schulden der Gesellschaft zu bezahlen, sondern um eigene Verbindlichkeiten des Sch. abzudecken. Eine anerkannte Verpflichtung der Klägerin hierzu bestand nicht. Zwar war Sch. überzeugt, daß er mindestens in Höhe der Wechsel Erstattungsansprüche gegen die Klägerin habe, nämlich aus den von ihm im Interesse der Gesellschaft übernommenen persönlichen Verpflichtungen. Aber es war für ihn keineswegs gewiß, daß diese Erstattungsansprüche bei einer Abstimmung in der Generalversammlung der Klägerin eine Mehrheit finden würden. Denn das Oberlandesgericht stellt fest, daß Sch. von dem Aktienkapital von 140000 RM. nur 38000 RM. Aktien besaß. Es stellt ferner fest, daß der Hauptaktionär B. schon vor Ausstellung der sämtlichen hier in Betracht kommenden Wechsel erklärt hatte, mit der Geschäftsführung des Sch. nicht einverstanden zu sein. Eine anerkannte Verpflichtung der Klägerin zur Erstattung des Betrages von rund 46000 RM. konnte Sch. also nicht in Rechnung stellen. Von seinem Standpunkt aus

stand vielmehr der für die Gesellschaft übernommenen Verpflichtung nur eine streitige Verbindlichkeit der Gesellschaft gegenüber. Deren Rechtslage wurde also durch die Handlungsweise des Sch., wie dieser nicht verkennen konnte und nach den Feststellungen des Vorderrichters auch nicht verkannt hat, verschlechtert, indem die Klägerin aus den Wechseln, falls Sch. als Akzeptant nicht zahlte, unanfechtbar zur Zahlung der Wechselsumme verpflichtet war, bestenfalls gegen Sch. einen Erstattungsanspruch hatte, während bisher die Gesellschaft es darauf ankommen lassen konnte, ob es dem Sch. gelingen würde, wegen seiner Aufwendungen im Interesse der Gesellschaft einen Erstattungsanspruch gerichtlich durchzusetzen. Deshalb kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Ausstellung aller Wechsel, die hier in Frage kommen, ein Handeln zum Nachteil der Klägerin darstellt. Der Berufungsrichter ist darauf nicht näher eingegangen, weil er der Ansicht ist, daß keinesfalls eine Absicht des Sch. nachgewiesen werden könne, die Klägerin zu benachteiligen. Dabei hat er aber den Begriff der absichtlichen Benachteiligung verkannt. Er führt zwar aus, daß das Bewußtsein genüge, die Handlungen würden den benachteiligenden Erfolg haben. Damit ist zutreffend gesagt, daß Absicht im Sinne des § 312 HGB. nichts anderes als Vorsatz bedeutet. Das Oberlandesgericht übersieht aber, daß dem sog. direkten Vorsatz auch im Sinne dieser Vorschrift der bedingte Vorsatz gleichzustellen ist. Das wird zwar von einer Reihe von Schriftstellern abgelehnt (vgl. Staub-Koenige Anm. 8 zu § 312 HGB.; Brodmann Anm. 2d zu § 312 HGB. S. 555), dagegen in der strafrechtlichen Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt (RGSt. Bd. 38 S. 1, Bd. 49 S. 358 und besonders Bd. 53 S. 194). Die gegenteilige Ansicht, der das Oberlandesgericht sich anschließt, stützt sich auf die Erwägung, der Vorstand müsse bei seinem geschäftlichen Verhalten stets mit der Möglichkeit rechnen, daß irgendeine Maßnahme für die Aktiengesellschaft auch ungünstig auslaufen könne; das liege im Begriff des natürlichen geschäftlichen Risikos. In solchem Falle wird in der Regel allerdings niemand von einem absichtlichen Handeln zum Nachteil der Gesellschaft reden können. Jedenfalls muß aber dann die Möglichkeit oder naheliegende Wahrscheinlichkeit bestehen, daß das Geschäft sich als für die Gesellschaft vorteilhaft erweist. Wenn aber eine solche Möglichkeit überhaupt nicht besteht, das Geschäft vielmehr günstigenfalls im Endergebnis ohne Nachteil für die Gesellschaft ablaufen kann,

ihr jedoch keinerlei Vorteile bringen könnte, so kann man nicht sagen, daß der Vorstand durch seine Stellung im kaufmännischen Leben verpflichtet wäre, auch solche Geschäfte vorzunehmen. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat deshalb für die Tatbestände des § 266 Abs. 1 Nr. 2 StGB. und des § 146 GenG. unter ausdrücklicher Erwähnung des gleichliegenden § 312 HGB. angenommen, daß ein Vergehen gegen diese Vorschriften nicht etwa nur dann vorliegt, wenn der Täter darauf ausgegangen ist, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen und die Gesellschaft zu schädigen. Es kommt nach jener Rechtsprechung auch weder auf den Beweggrund noch auf das erstrebte Endziel an, sondern nur darauf, ob die Handlung für die Gesellschaft nachteilig ist, und ob sich der Täter die nachteilige Wirkung wenigstens als möglich vorgestellt und sie für den Fall ihres Eintretens innerlich gebilligt und in seinen Willen aufgenommen hat. Dabei wird betont, daß auch eine Gefährdung des Vermögensstandes der Gesellschaft einen Nachteil darstellt, wenn das Vermögen durch die Gefährdung schon gegenwärtig in seinem Werte vermindert erscheint.

Nach den Feststellungen des Vorderrichters liegt eine solche nachteilige Wirkung der Handlungen des Sch. ohne weiteres vor. Dagegen hat er nicht geprüft, ob Sch. im Sinne der vorstehenden Erörterungen mit bedingtem Vorsatz gehandelt hat. (Wird ausgeführt.)